

## Patientenverfügung

Dem Lebensschutz wird in Krankenhäusern und Pflegestationen absoluter Vorrang eingeräumt. Die moderne Medizintechnik macht es möglich, dass gerade ältere Menschen bei Dauerkoma oder bei hochgradiger Demenz durch künstliche Ernährung am Sterben gehindert werden.

Dem gegenüber steht, dass ein großer Teil der Bevölkerung sich die Möglichkeit wünscht bei schwerster Erkrankung auch mit ärztlicher Hilfe ihr Leiden abkürzen zu können.

Um eine Fremdbestimmung bei eigener Handlungsunfähigkeit zu vermeiden, hilft eine Patientenverfügung. Aber ist diese auch für die Ärzte und Pflegekräfte verbindlich?

Am 1.9.2009 ist die gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung in Kraft getreten. Ziel dieser Regelung ist es, mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen zu schaffen und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gerade in der Phase schwerer Krankheit zu fördern. Gegen die gesetzliche Regelung wurde gleich nach der Verabschiedung des Gesetzes, insbesondere von den Kirchen und Vertretern der Ärzteschaft, erhebliche Kritik laut. Zwischenzeitlich ist diese Kritik weitestgehend verstummt. Die "Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis" wurden aktualisiert. In den verschiedenen Kommissionen haben Ärzte, Juristen, Ethiker und Theologen mitgewirkt. Aus den Empfehlungen der Bundesärztekammer wird die große Bedeutung erkennbar, die Patientenverfügungen zwischenzeitlich für die Ärzte haben.

Die Patientenverfügung ist eine persönliche Handlungsanweisung an Ärzte. Jeder kann auf diese Weise festlegen, welche Behandlung er für den Fall wünscht, dass er seinen Willen nicht mehr äußern kann. Nach der Legaldefinition in § 1901a Abs. 1 BGB ist eine Patientenverfügung die **schriftliche** Festlegung eines einwilligungsfähigen **Volljährigen** für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (qualifizierte Patientenverfügung).

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die getroffenen Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Bevollmächtigte (vorausgesetzt Sie haben eine Vorsorgevollmacht erteilt) oder aber ein eingesetzter Betreuer eventuell vorhandene Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzulegen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er oder sie in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Erfüllt also eine von Ihnen getroffene Festlegung die relativ strengen Voraussetzungen an eine Patientenverfügung nicht, kann diese dennoch als Behandlungswunsch qualifiziert sein. Es ist anzunehmen, dass eine Vielzahl der bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung am 1.9.2009 errichteten Patientenverfügungen den Maßstäben des § 1901 Abs. 1 BGB nicht gerecht wird, so dass es sich nicht um Patientenverfügungen im Rechtssinne, sondern höchstens um Behandlungswünsche handelt.

Das Gesetz verlangt, dass die qualifizierte Patientenverfügung schriftlich verfasst ist. Für Schreibunfähige bleibt damit nur die Möglichkeit, eine qualifizierte Patientenverfügung zur Urkunde eines Notars zu errichten. Die einfache Patientenverfügung in Form von Behandlungswünschen bedarf hingegen keiner Form.

Die notarielle Beurkundung der Patientenverfügung hat – wie bei der Vorsorgevollmacht – den Vorteil, dass der Notar die erforderliche Geschäftsfähigkeit (Einwilligungsfähigkeit) des Betroffenen prüft.

Eine Beratung durch den Rechtsanwalt oder den Notar stellt außerdem sicher, dass keine voreiligen Entscheidungen gefällt und die persönlichen Wünsche juristisch korrekt formuliert werden.

Petra Schmiedel  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht